

erzeugnis dem Verleger anbieten kann, ohne Gefahr, daß dieser es unentgeltlich ausnützt, muß er geschützt sein. Damit der Verleger Honorar zahlen und Kapital in das Verlagswerk stecken kann, muß auch er gegen Verwertung des Produktes durch andere geschützt sein. Auch der Schutz des Verlegers (der ja Kapitalschutz ist) ist nur eine Auswirkung des Lohnschutzes für den Urheber (wie ja das Verlegerrecht aus dem Urheberrecht abgeleitet ist).

Alles Einkommen des Urhebers aus der Verwertung seiner Arbeit unter dem Schutze des Urheberrechts ist Arbeitseinkommen, nicht Vermögensrente. Das Urheberrecht ist also nicht Vermögen sondern Verdienstmöglichkeit. Der Verlagsvertrag ist die regelmäßige Form der Einziehung des Arbeitslohnes gegen Hingabe des Arbeitsergebnisses mit Beschränkungen. Deswegen widerspricht die Übertragbarkeit des Urheberrechtes durchaus nicht ihrem Lohnschutzescharakter; ebensowenig seine Beschränkung auf gewisse Zeit, seine Vererblichkeit und die Erwerbung dauernder, regelmäßiger Zukunftsansprüche. Hier gleicht es durchaus dem Lohnanspruch, wie er z. B. beim öffentlichen Beamten am besten ausgebildet ist. Auch der Beamte hat feste Zukunftsansprüche, auch sein Lohn schließt eine Hinterbliebenenversorgung ein; trotzdem ist noch niemand auf den Gedanken verfallen, diese Antwortschaften als Vermögen des Beamten zu werten und zu besteuern.

III. Diese Wandlung in der Auffassung des Urheberschutzes liegt durchaus im Zuge unserer Rechtsentwicklung, die vom Sachenrechte zum Personenrechte, vom Vermögensschutze zum Menschenschutze, von der Güterverkehrsordnung zur Arbeitsordnung geht. Die Arbeit des lebenden Menschen ist die Quelle alles Volksreichums, ihre Förderung, ihr Schutz die wichtigste Aufgabe der Rechtsordnung.

Darin liegt zugleich das Hervorkehren der Gesamtinteressen gegenüber den Privatinteressen des einzelnen. Keiner soll die Arbeitskraft der Mitmenschen zu eigenem Vorteil, aber zum Schaden der Gesamtheit ausnützen, keiner einen Mitbürger in Arbeitsbedingungen — und das sind Lebensverhältnisse — hinabdrücken, die ihm nicht erlauben, seine Kräfte voll im Dienste der Allgemeinheit zu entfalten. Das Ergebnis der Arbeit aller soll letzten Endes der Gesamtheit nützen. Hier begegnet sich die personenrechtliche Strömung mit der auf Abschaffung der Schutzgrenze. Der gemeinsame neue Gedanke ist:

Der Urheber wird geschützt, damit er seine Arbeitsleistung wirtschaftlich nützen kann. Der Schutz reicht zur Versorgung seiner Familie um ein Menschenalter über sein Lebensende hinaus. Dann geht er an den Staat als Vertreter der Gesamtheit über. Dieser soll den dauernden Nutzen aus der Arbeit Verstorbener haben. Er übernimmt damit die Verpflichtung, einerseits diese Arbeit zum Nutzen der Gesamtheit zu verwalten, andererseits die Wirtschaftslage der Urheberschaft zu verbessern, um sie zu weiteren guten Leistungen zu befähigen.

Das neue Steuerprogramm unter besonderer Berücksichtigung der Wirkung auf den Buchhandel.

Von Syndikus Dr. jur. Starkloff, Leipzig.

Im Verfolg der Annahme der Bedingungen des Londoner Ultimatus ist die Reichsregierung nunmehr gezwungen worden, dem deutschen Volke neue Steuern aufzubürden, die helfen sollen, die an sich unerträgliche Last der Reparationen zum Teil zu tragen. Das von der Regierung bisher veröffentlichte Programm mit seinen 12 Steuervorlagen stellt nicht den Versuch einer einheitlichen Finanzreform dar, sondern beschränkt sich im wesentlichen auf Erhöhungen und Ausbau der bisher schon vorhandenen Steuern. Im Hintergrund lauert ja als »Neuheit« noch das Projekt der »Erfassung der Goldwerte«, das von vielen Sachverständigen und Laien als das Allheilmittel in unserer deutschen Finanzmisere hingestellt wird. Die Belastungen, die dem deutschen Volke aus den geplanten Steuern erwachsen, sind für den kranken Wirtschaftskörper ungeheuer. Es ist unbedingt notwendig, daß sich heute jeder Deutsche, insbesondere aber jeder Handel- und Ge-

werbetreibende, über diese Fragen informiert. Auch dem Buchhändler soll durch die nachfolgenden Zeilen die Möglichkeit gegeben werden, die Grundzüge des neuen Steuerprogramms kennen zu lernen, vor allem unter Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse des Buchhandels.

I. Vermögenssteuern.

A) Bisheriger Zustand.

Wir haben bisher nur eine laufende Vermögenssteuer, die in dem Besitzsteuergesetz von 1913 geregelt ist und aller drei Jahre vom Vermögenszuwachs erhoben wird.

Dagegen sind die beiden letzten einmaligen Vermögensabgaben, nämlich die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs (Stichtag 30. Juni 1919) und das Reichsnotopfer (Stichtag 31. Dezember 1919) noch nicht vollkommen erhoben. Insbesondere ist vom Reichsnotopfer allgemein bisher nur ein Teil beschleunigt erhoben worden (10% des steuerbaren Vermögens bzw. ein Drittel der Abgabe), und zwar auf Grund eines vorläufigen Steuerentscheides, der sich im allgemeinen sehr eng an die Angaben des Steuerpflichtigen anschließt. Der Rest des Reichsnotopfers, der auf Grund der endgültigen Veranlagung zu erheben wäre, soll nun nach dem neuen Steuerprogramm gar nicht veranlagt und erhoben werden; an seine Stelle soll die neue Reichsvermögenssteuer treten. Damit wird der Gedanke des Reichsnotopfers, der durch die zahlreichen Novellen immer mehr von seiner Eigenart eingebüßt hatte, endgültig zu Grabe getragen.

B) Vermögenssteuer.

Der Entwurf sieht im einzelnen folgende Bestimmungen vor: Als steuerbares Vermögen kommt das gesamte bewegliche und unbewegliche Rohvermögen nach Abzug der Schulden (Reinvermögen) in Betracht. Steuerpflichtig sind nur die Vermögen mit einem steuerbaren Wert von mehr als 50 000.— M. Steuerpflichtige, die aber 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind, sind steuerfrei, wenn ihr Vermögen größtenteils Kapitalvermögen darstellt und nicht mehr als 350 000.— M. beträgt, sowie wenn das Einkommen nicht höher als 14 000.— M. ist.

Der Steuersatz beträgt von $\frac{1}{2}$ vom Tausend bis 1 vom Hundert. Der Höchstsatz wird bei Beträgen über 10 Millionen erreicht. Die Veranlagung erfolgt aller drei Jahre, erstmalig am 31. Dez. 1922. Soweit auf das Reichsnotopfer schon über den beschleunigt zu entrichtenden Teil ein Betrag gezahlt ist, wird dieser entweder unter Verzinsung auf die Vermögenssteuer angerechnet oder auf Antrag zurückerstattet.

Alle diese Bestimmungen erscheinen auch bei näherem Zusehen erträglich, vor allem wenn sie von verständigen Finanzbehörden durchgeführt werden. Zwei bisher nicht erwähnte Bestimmungen fordern jedoch zur Kritik und Abwehr heraus:

Für die Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1938 wird auf die obengenannten Steuersätze ein Zuschlag von 300% bei natürlichen Personen, von 150% bei Erwerbsgesellschaften erhoben. An sich sind auch diese Sätze noch mäßig zu nennen, da der Höchstbetrag 4% ist bei einem Vermögen über 10 Millionen Mark. Aber die Gefahr liegt darin, daß bei einem derartigen Aufbau des Abgabentaris gelegentlich einmal in rascher Gesetzgebartätigkeit der Zuschlag erheblich heraufgesetzt werden kann, ohne daß die Öffentlichkeit Gelegenheit hat, sich mit dieser Frage besonders zu befassen.

Für den gleichen Zeitraum sollen die sonst allgemein gültigen Bewertungsvorschriften der Reichsabgabenordnung zugunsten von besonderen Bewertungsgrundsätzen außer Kraft gesetzt werden, die vom Reichsfinanzminister nach Anhörung des Reichsrates und der berufenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu erlassen sind und auf den Wertstand der Mark, sowie auf Gewinn und Umsatz Rücksicht nehmen sollen.

In dieser Bestimmung liegt die ungeheure Gefahr, daß die Bewertungsgrundsätze der Reichsabgabenordnung gänzlich über den Haufen geworfen werden und durch zwangsweise Einstellung von fiktiven, nur durch die Inflation hervorgerufenen Vermögenswerten Vermögen entstehen, die in Wirklichkeit und nach den kaufmännischen Bilanzgrundsätzen gar nicht vorhanden sind. Die Besteuerung solcher fiktiven Beträge kann natürlich direkt ruinös wirken, vor allem wenn man berücksichtigt, daß das